

RS OGH 1997/6/10 5Ob230/97b, 5Ob392/97a, 6Ob255/00v, 5Ob268/02a, 6Ob140/05i, 5Ob206/07s, 6Ob188/15p,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1997

Norm

ABGB §366

ABGB §523 Ca

WEG 1975 §13c

Rechtssatz

Ob den jeweiligen Eigentümern (Miteigentümern) einer Liegenschaft gegenüber dem Eigentümer der Nachbarliegenschaft ein Nutzungsrecht an dieser zusteht, betrifft für sich keine Geschäftsführungshandlung, somit keine Angelegenheit der Verwaltung im Sinne des § 13c WEG (hier: Klage zutreffend nicht gegen die Wohnungseigentümergeinschaft, sondern gegen alle Wohnungseigentümer als notwendige Streitgenossen gerichtet).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 230/97b

Entscheidungstext OGH 10.06.1997 5 Ob 230/97b

- 5 Ob 392/97a

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 5 Ob 392/97a

Vgl auch; Beisatz: Die Frage der Grundstücksgrenzen betrifft keine Angelegenheit der Verwaltung im Sinne des § 13c WEG (hier: Eigentumsklage auf Räumung gemäß § 366 ABGB). (T1)

- 6 Ob 255/00v

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 255/00v

Auch; Veröff: SZ 74/57

- 5 Ob 268/02a

Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 268/02a

Vgl auch

- 6 Ob 140/05i

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 140/05i

Vgl auch; Beisatz: Ob dem Eigentümer einer Liegenschaft gegenüber dem Eigentümer der Nachbarliegenschaft ein Nutzungsrecht an dieser zusteht, betrifft für sich keine Angelegenheit der Verwaltung . Hier: Der Fruchtnießer

ist zur Servitutsklage (actio confessoria) betreffend eine Grunddienstbarkeit nicht aktiv legitimiert. (T2); Veröff: SZ 2005/104

- 5 Ob 206/07s

Entscheidungstext OGH 08.01.2008 5 Ob 206/07s

Vgl aber; Beisatz: Bei der Erhaltung eines Servitutsweges, der eine Wohnungseigentumsanlage mit dem öffentlichen Wegenetz verbindet, handelt es sich um eine Angelegenheit der Verwaltung.

Gleiches gilt für die Entfernung von Schnee, der im Zuge der Schneeräumung neben dem Weg auf dem dienenden Grundstück gelagert wurde. (T3); Veröff: SZ 2008/1

- 6 Ob 188/15p

Entscheidungstext OGH 26.11.2015 6 Ob 188/15p

Beisatz: Eine Eigentumsfreiheitsklage nach § 523 ABGB ist nicht gegen die Eigentümergemeinschaft, sondern gegen die Miteigentümer zu richten, da sie keine Geschäftsführungshandlung betrifft. (T4)

- 5 Ob 127/18i

Entscheidungstext OGH 06.11.2018 5 Ob 127/18i

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108021

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at